

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 29.09.1931

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 29. September 1931.) 38. Stück.

Inhalt:

Nr. 100. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 23. September 1931, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Nr. 100.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Oldenburg, den 23. September 1931.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Aenderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Landesbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Ersatz der wirklich verauslagten und erstattungsfähigen Fahrtkosten nach



dieser Verordnung. Sie gilt auch für die Dienstreisen der Landesbeamten, die sie für Gemeinden (Gemeindev Verbände) und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts ausführen.

2. Eine Dienstreise darf nur vorgenommen werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann.

§ 2.

Tagegeld.

1. Das volle Tagegeld beträgt

a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten
für die Beamten

der Stufe I	5,60 R.M,
der Stufe II	7,20 R.M,
der Stufe III	9,60 R.M,
für Staatsminister	12,80 R.M,

b) bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten

der Stufe I	4,— R.M,
der Stufe II	6,30 R.M,
der Stufe III	9,— R.M,

für Staatsminister

innerhalb des Landesteils Oldenburg	9,— R.M,
im übrigen	12,— R.M.

Es gehören:

- a) zur Stufe I die Beamten der Besoldungsgruppe 8—11,
b) zur Stufe II die Beamten der Besoldungsgruppen 4b, (soweit nicht in Stufe III), 4c, 5, 6 und 7,

c) zur Stufe III die Beamten der Besoldungsgruppen B 1 und 2, A 1, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a sowie 4b, soweit sie Oberinspektoren sind oder eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 oder 700 *RM* erhalten.

2. Als Reisetag gilt der Kalendertag.

3. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden, werden gezahlt:

bei einer Dauer der Reise	Tagegeld
bis zu 4 Stunden	kein
über 4 bis 6 Stunden	0,2
über 6 bis 8 Stunden	0,3
über 8 bis 12 Stunden	0,5
über 12 Stunden	0,8

Das Tagegeld beträgt demnach

a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten

für die Beamten	das volle Tagegeld <i>RM</i>	bei Tagesdienstreisen			
		von über 12 Stunden <i>RM</i>	von über 8 bis 12 Stunden <i>RM</i>	von über 6 bis 8 Stunden <i>RM</i>	von über 4 bis 6 Stunden <i>RM</i>
		8/10	5/10	3/10	2/10
der Stufe I	5,60	4,50	2,80	1,70	1,10
der Stufe II	7,20	5,75	3,60	2,15	1,45
der Stufe III	9,60	7,70	4,80	2,90	1,90
für die Staatsminister	12,80	10,25	6,40	3,85	2,55

b) bei Dienstreisen nach anderen Orten

für die Beamten	das	bei Tagesdienstreisen			
	volle	von über	von über	von über	von über
	Tagegeld	12	8 bis 12	6 bis 8	4 bis 6
		Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
		8/10	5/10	3/10	2/10
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
der Stufe I	4,00	3,20	2,00	1,20	0,80
der Stufe II	6,30	5,05	3,15	1,90	1,25
der Stufe III	9,00	7,20	4,50	2,70	1,80
für die Staats= minister					
innerhalb des Landesteils					
Oldenburg	9,00	7,20	4,50	2,70	1,80
im übrigen	12,00	9,60	6,00	3,60	2,40

Von mehreren an einem Tage ausgeführten Dienstreisen wird jede Reise für sich berechnet. Wenn eine der Reisen länger als 4 Stunden gedauert hat, wird der Berechnung des Tagegeldes die Gesamtdauer der Reisen zugrunde gelegt.

4. Bei Dienstreisen, die sich auf mehrere Kalendertage erstrecken, werden für Zeiträume, die nicht einen vollen Kalendertag umfassen, gezahlt:

für den Tag des Antritts der Dienstreise, wenn sie angetreten wird	für den Tag der Rückkehr zum Wohnort, wenn die Dienstreise beendet wird	Tagegeld
nach 20 Uhr	bis 6 Uhr	kein
nach 18 bis 20 Uhr	nach 6 bis 8 Uhr	0,3
nach 14 bis 18 Uhr	nach 8 bis 14 Uhr	0,5
nach 6 bis 14 Uhr	nach 14 bis 20 Uhr	0,8
bis 6 Uhr	nach 20 Uhr	1,0

Dauert eine Dienstreise, die nach 20 Uhr angetreten und am folgenden Tage beendet wird, mehr als 4 Stunden, werden 0,2 des Tagegeldes gezahlt.

5. Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Verkehrsmittels je mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen Wohnung und Abfahrtsstelle. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen.

6. Bei anderen als den unter 5 bezeichneten Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt.

7. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte verschiedener Stufen beteiligt und ist ihr Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so erhält der Beamte der niedrigeren Stufe das dem Beamten der höheren Stufe zustehende Tagegeld, jedoch im Höchstfalle das Tagegeld der Beamten der Stufe III.

8. Für Versetzungsreisen erhalten die Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort immer ein volles Tagegeld.

§ 3.

Uebernachtungsgeld.

1. Das Uebernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier beträgt:

a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten

für die Beamten

der Stufe I 3,60 R.M.,

der Stufe II 4,80 R.M.,

der Stufe III 7,20 R.M.,

für die Staatsminister 9,60 R.M.;

b) bei Dienstreisen nach anderen Orten
für die Beamten

der Stufe I	3,15 R.M.,
der Stufe II	4,05 R.M.,
der Stufe III	4,50 R.M.,

für die Staatsminister

innerhalb des Landesteils Oldenburg	4,50 R.M.,
im übrigen	7,20 R.M.

2. Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Reise vor 3 Uhr morgens angetreten oder nach 2 Uhr morgens beendet wird.

3. Das Uebernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt und ein Nachtquartier nicht in Anspruch genommen wird.

4. Wird den Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften ein Nachtquartier von Amtswegen zur Verfügung gestellt (staatliche Unterkunftsräume usw.), so ist das Uebernachtungsgeld um $\frac{3}{4}$ des Betrages zu kürzen.

5. Die Kosten für die Benutzung eines Schlafwagens werden nur dann erstattet, wenn sie aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist.

Es sind berechtigt zu benutzen

- a) die Beamten der Stufen I und II die 3. Wagenklasse,
- b) die Beamten der Stufe III die 2. Wagenklasse,
- c) die Staatsminister die 1. Wagenklasse.

6. Neben den Schlafwagenkosten wird nur dann ein Uebernachtungsgeld gewährt, wenn ein Beamter infolge des späten Abganges des Nachtzuges gezwungen sein sollte, das Hotelzimmer für die Nacht noch beizubehalten.

7. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte verschiedener Stufen beteiligt und ist ihr Zusammenreisen und Uebernachten in einem Hotel geboten, so erhält der Beamte der niedrigeren Stufe das dem Beamten der

höheren Stufe zustehende Uebernachtungsgeld, jedoch im Höchsthalle das Uebernachtungsgeld der Beamten der Stufe III.

8. Bei Versetzungsreisen erhalten die Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort immer ein Uebernachtungsgeld.

§ 4.

Fahrkosten.

1. Die Beamten sind verpflichtet, denjenigen Reise-
weg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter
Berücksichtigung der Tagegelder und der Fahrkosten als
der möglichst günstige darstellt. Die Fahrkosten für
einen Umweg sind nur dann zu berücksichtigen, wenn durch
ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis
erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

2. Für Wegestreden, die bei Dienstreisen auf Eisen-
bahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen
Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten
innerhalb der Grenzen der Ziffer 3 an Fahrkosten die
wirklich erwachsenden Auslagen einschließlich der Kosten
für Beförderung des notwendigen schweren Gepäcks zu er-
statten. Leichtere Gepäckstücke sind mit in das Abteil zu
nehmen.

Die Gründe für die Aufgabe des Gepäcks sind in der
Reisekostenrechnung darzulegen.

3. Es sind berechtigt zu benutzen

- a) die Beamten der Stufen I und II die 3. Wagenklasse
oder die 2. Schiffsklasse,
- b) die Beamten der Stufe III die 2. Wagenklasse oder
die 1. Schiffsklasse,

c) die Staatsminister die 1. Wagenklasse oder die 1. Schiffsklasse.

Jedoch haben bis auf weiteres sämtliche Landesbeamten der Stufen I—III mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen B 1 und 2, soweit es sich nicht um eine Fahrtstrecke von über 100 km (einfache Fahrt gerechnet) handelt, die 3. Wagenklasse und die 2. Schiffsklasse zu benutzen. Ausnahmen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse durch das zuständige Ministerium zugelassen werden.

4. Die Mehrkosten für Schnellzugsbenutzung werden nur dann erstattet, wenn die Dienstreise durch die Benutzung des Schnellzuges so abgekürzt wird, daß Tage- oder Nachtgelder gespart werden, oder wenn die Benutzung des Schnellzuges aus dienstlichen Gründen, z. B. mit Rücksicht auf die sonstigen Dienstobliegenheiten des reisenden Beamten, erforderlich war. Die Mehrkosten für die Eilzugsbenutzung werden nur dann erstattet, wenn nach Lage der Verkehrsgelegenheit die Benutzung eines Eilzuges zweckmäßig ist. Die Gründe für die Benutzung eines Schnell- oder Eilzuges sind bei der Aufstellung der Reisekostenberechnung anzugeben.

5. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte verschiedener Stufen beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs- oder Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs- oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs- oder Wagenklasse benutzen.

6. Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

a) bei Fußgängen	0,10 <i>RM</i> pro km,
b) bei Benutzung	
eine Dienstfahrrades	0,08 " " "
eines eigenen Fahrrades	0,10 " " "
eines eigenen Krastrades	0,15 " " "
eines eigenen Kraftwagens	0,20 " " "

Für Wegestrecken, die in Ausübung des Dienstgeschäftes selbst — Feld- und Streckenbesichtigung, Besichtigung von Bauten usw. — zurückgelegt werden, wird keine Entschädigung gezahlt.

7. Bei Benutzung eines staatlichen Kraftfahrzeugs wird keine Entschädigung gewährt.

8. Ist der Beamte durch besondere Umstände gezwungen, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so werden ihm die entstandenen ortsüblichen Kosten ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Fuhrwerks werden in der Regel zwei Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietfuhrwerks bezahlt.

9. Für unentgeltlich benutzte Verkehrsmittel wird keine Entschädigung gewährt, jedoch können die baren Auslagen, z. B. Trinkgelder oder dergleichen, in angemessenen Grenzen ersetzt werden.

10. Gänge am Wohn- oder Dienstort zwischen Wohn- und Dienststätte gelten nicht als Dienstreisen, auch wenn die Entfernung (§ 6) mehr als 3½ Kilometer beträgt.

§ 5.

Zuschußgewährung.

Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann das Staatsministerium auf Antrag einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewähren. In derartigen Fällen sind zu den bestimmungsmäßigen Tagegeldern häusliche Ersparnisse anzurechnen, wobei diese in der Regel für ver-

heiratete Beamte und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand mit 20 v. H. des Tagegeldes, für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand mit 40 v. H. des Tagegeldes für jeden Tag anzusetzen sind. Die Anrechnung erfolgt nur für die Tage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird. Bei Mehraufwand an Reisetagen, für die Bruchteile des Tagegeldes gewährt werden, werden Haushaltersparnisse nicht angerechnet.

§ 6.

Dienstgeschäfte am dienstlichen Wohnsitz.

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz oder am Beschäftigungsort sowie außerhalb in 3½ Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Ortsmitte werden weder Tagegelder noch Kilometergelder gewährt. Wird die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorgenommen, so werden die wirklichen Ausgaben erstattet, wenn die dienstliche Tätigkeit länger als 4 Stunden dauert und die Ausgaben durch die besonderen Umstände gerechtfertigt sind. Außerdem werden die baren Auslagen für die Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels erstattet, wenn die Entfernung die Benutzung rechtfertigt.

§ 7.

Außerplanmäßige Beamte und Beamte im Vorbereitungsdiens.

1. Außerplanmäßige Beamte erhalten bei Dienstreisen Tage- und Uebernachtungsgelder nach Maßgabe dieser Verordnung unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppen, in denen sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

2. Für Dienstreisen von Beamten, die sich im Vorbereitungsdiens befinden, werden Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Für Reisen zur Ablegung von

Prüfungen können die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnkarte III. Klasse erstattet werden; Tage- und Uebernachtungsgelder werden nicht gewährt. Im übrigen werden bei Dienstreisen Reisekosten unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppen, in denen die Beamten beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, nach dieser Verordnung gewährt.

§ 8.

Ordnungspolizei und Gendarmerie.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Beamten der Ordnungspolizei und der Gendarmerie sinngemäße Anwendung. Die sich aus der besonderen Eigenart des Dienstes ergebenden Abweichungen auch in der Höhe der Tage- und Uebernachtungsgelder und der Fahrkosten regelt das Ministerium des Innern durch Ausführungsbestimmungen. Die Sätze dieser Verordnung dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 9.

Beschäftigungstagegelder.

1. Ob und welche Vergütung Beamte erhalten, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als 7 Tage aufhalten, bestimmt das Staatsministerium.

2. Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die in §§ 2 und 3 für Versetzungsreisen festgesetzten Tage- und Uebernachtungsgelder.

3. Für Beamte, die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen nach demselben Ort — mindestens 4 mal im Monat — veranlaßt werden, können an Stelle der in den §§ 2—4 vorgesehenen Vergütungen im Einzelfalle anderweitige Beträge durch das Staatsministerium festgesetzt werden.

§ 10.

Besonders teure Orte.

1. Als besonders teure Orte sind anzusehen:

a) die Städte:

Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a. M., Fürth, Gelsenkirchen, Hagen i. W., Halle a. S., Hamborn, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Konstanz, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim a. Ruhr, Münster, München, München-Gladbach, Neustadt (Hardt), Nürnberg, Oberhausen, Offenburg, Pirmasens, Plauen, Rheydt (Bezirk Düsseldorf), Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandsbeck, Wiesbaden und Zweibrücken.

b) die Nordseeinseln:

Borkum, Juist, Nordeneu, Neuwerk, Helgoland, Hooge, Langenees, Amrum, Föhr, Sylt und Wangerooge.

2. Bei Reisen nach Orten außerhalb des Reichsgebiets bestimmt das Staatsministerium in jedem einzelnen Falle die Höhe der Reisekosten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 29. August 1925, 22. November 1927, 4. Juli 1928, 8. Oktober 1929 und 5. Februar 1931, betreffend Reisekostenverordnung, aufgehoben.

Oldenburg, den 23. September 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.